



Erklärung über die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen aus Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Anlageberatung V1.1

Stand: Juni 2025

Erstveröffentlichung Oktober 2024



MEHR
ERREICHEN

MEHR
ERKENNEN

Die FERI AG (LEI: 391200RAQYPENJJ4QB64) gehört zu den führenden Investmenthäusern im deutschsprachigen Raum. Seit über 30 Jahren bietet die FERI AG institutionellen Investoren und Family Offices eine breite Palette an investmentbezogenen Dienstleistungen. Diese reichen von der Entwicklung maßgeschneiderter Anlagestrategien, über deren Implementierung, bis hin zur regelmäßigen Kontrolle und Steuerung der Risiken. Im Dienstleistungsangebot enthalten ist der gesamte Prozess der Anlageberatung, welcher seit den 1990er Jahren kontinuierlich weiterentwickelt wird.

Nachhaltigkeit bildet dabei einen zentralen Bestandteil und wird, sofern die Kundin bzw. der Kunde eine entsprechende Präferenz geäußert hat, in unseren Beratungsprozess integriert. Kundinnen und Kunden können dabei aus verschiedenen Ausprägungen einer Nachhaltigkeitspräferenz wählen, mit Angabe, ob bestimmte Mindestanteile festgelegt werden sollen bzw. welche Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt werden sollen. Ein Bestandteil der möglichen Nachhaltigkeitspräferenzen bildet die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impacts – „PAI“).

PAI im Sinne der EU-Offenlegungsverordnung („Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor“) erstrecken sich über die folgenden Bereiche:

- Umwelt,
- Soziales und Beschäftigung,
- Achtung der Menschenrechte und
- Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Die technischen Regulierungsstandards zur Offenlegungsverordnung, die am 1. Januar 2023 in Form der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 vom 6. April 2022 in Kraft getreten sind, treffen unter anderem detaillierte Vorgaben für Inhalt, Methoden und Darstellung der PAI.

Die im Beratungsgespräch ermittelte Nachhaltigkeitspräferenz bildet die Grundlage für die Empfehlung von Finanzinstrumenten. Im Rahmen der Anlageberatung empfiehlt die FERI AG ihren Kundinnen und Kunden sowohl Finanzprodukte, die nachhaltigen Kriterien der EU entsprechen, als auch Produkte, die nicht speziell auf ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten im Sinne der EU-Taxonomie ausgerichtet sind oder nicht den Anforderungen der Artikel 8 bzw. 9 der EU-Offenlegungsverordnung entsprechen. Die Empfehlung erfolgt dabei stets unter Berücksichtigung der individuellen Nachhaltigkeitspräferenzen der Kundschaft. Im Rahmen des Beratungsgesprächs werden die notwendigen Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI) bereitgestellt und erläutert. Im Falle einer geäußerten Präferenz für Nachhaltigkeit seitens der Kundin bzw. des Kunden wird – sofern nicht anderweitig vereinbart – die FERI Mindestrichtlinie angewendet.

Die FERI Mindestrichtlinie berücksichtigt unter anderem spezifische PAI anhand definierter Ausschlusskriterien. Die berücksichtigten PAI und deren Ausschlusskriterien sind:

- PAI 3 – THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird: Ausschluss von Unternehmen im untersten Quartil des MSCI Carbon Emissions Score, der u.a. bewertet, wie proaktiv Unternehmen in kohlenstoffarme Technologien und Klimaeffizienz investieren.
- PAI 4 – Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind: Ausschluss von Unternehmen, die mehr als 10 % ihrer Einnahmen aus der Förderung von Kraftwerkskohle und deren Verkauf an externe Parteien erzielen.
- PAI 10 – Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen: Ausschluss von Unternehmen, die direkt in einen oder mehrere sehr schwerwiegende andauernde Kontroversen verwickelt sind.
- PAI 14 – Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen): Ausschluss von Unternehmen, die in irgendeiner Weise mit Streumunition, Landminen, biologischen/chemischen Waffen, Waffen mit abgereichertem Uran, blendenden Laserwaffen, Brandwaffen und/oder nicht nachweisbaren Splintern zu tun haben.
- PAI 16 – Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen (nur bei Investitionen in Staatsanleihen): Ausgeschlossen werden Staaten, die sowohl gemäß Freedom House Index unfrei sind und die zusätzlich mindestens zwei Kriterien des World Governance Index im untersten Quintil vorweisen.

Darüber hinaus enthält die FERI Mindestrichtlinie Ausschlüsse, die sich nicht direkt auf PAI beziehen. Finanzprodukte, die die Ausschlusskriterien der FERI Mindestrichtlinie erfüllen und somit auch die oben genannten PAI

berücksichtigen, werden von der FERI AG als geeignet für Kundinnen und Kunden mit Nachhaltigkeitspräferenzen eingestuft. Bei entsprechendem Kundenwunsch werden weitere oder andere PAI berücksichtigt. Die FERI AG verwendet zur Messung der PAI Daten des führenden Nachhaltigkeitsdatenanbieters MSCI, die wöchentlich bezogen werden. Bei der Auswahl der Datenpunkte wird dabei besonders auf eine hohe Datenverfügbarkeit geachtet, auch wenn Datenlücken nicht ausgeschlossen werden können. Bedingt durch die Größe des beratenen Anlageuniversums ist es nicht möglich, Datenlücken durch zusätzliche Nachforschungen zu schließen. Datenlücken führen nicht zum Ausschluss des jeweiligen Finanzinstruments. Es werden nicht unmittelbar Daten von Finanzmarktteilnehmern genutzt, die gemäß der Verordnung (EU) 2019/2088 veröffentlicht wurden. Die Daten unseres Nachhaltigkeitsdatenanbieters MSCI können aber indirekt auf veröffentlichten Informationen von Finanzmarktteilnehmern gemäß der genannten Verordnung basieren. Die FERI AG strebt eine kontinuierliche Verbesserung der Datenabdeckung und -qualität an. Die vorliegende Erklärung wird mindestens einmal jährlich überprüft und bei Bedarf an neue regulatorische Anforderungen und Marktentwicklungen angepasst. Die Verantwortung für die Erstellung und Aktualisierung dieser Erklärung liegt beim SDG Office der FERI AG, erfolgt in enger Abstimmung mit den relevanten Fachbereichen und wurde vom Vorstand der FERI AG bestätigt. Die hier dargelegten Grundsätze zur Berücksichtigung von PAI bei der Anlageberatung stehen im Einklang mit der entsprechenden Erklärung zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen bei Investitionsentscheidungen der FERI AG.